

# **Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (DRK-TV Inflationsausgleich)**

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft  
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),  
vertreten durch den Vorstand der BTG**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

## ***§ 1 Geltungsbereich***

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Reformtarifvertrags über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 48. Änderungsstarifvertrages vom 22. März 2023 fallen.

## ***§ 2 Inflationsausgleich 2023***

<sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat August 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2023 und dem 31. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.200 Euro. <sup>3</sup>Für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlagen 3, 3a oder 4 des DRK-RTV fallen, beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 600 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Arbeitgeber nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag, dass der Inflationsausgleich 2023 in zwei Raten zu je 600 Euro ausgezahlt wird; der Gesamtbetrag ist dabei spätestens am 31.12.2023 fällig.

<sup>5</sup>Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-RTV fallen sowie für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die in Einrichtungen, die unter Anlage 1 des DRK-RTV fallen, tätig sind, kann der Arbeitgeber den Inflationsausgleich 2023 auf bis zu fünf Raten aufteilen; der Gesamtbetrag ist dabei spätestens am 31.12.2023 fällig.

## ***§ 3 Monatliche Sonderzahlungen***

<sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten September 2023 bis Mai 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (monatlicher

Inflationsausgleich). <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>4</sup>Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 200 Euro. <sup>5</sup>Für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlagen 3, 3a oder 4 des DRK-RTV fallen, beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen abweichend von Satz 4 130 Euro.

#### **§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Satz 1 und bzw. § 3 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 DRK-RTV genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 DRK-RTV), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) § 29 Absatz 2 DRK-RTV gilt entsprechend. Für § 2 ist der Beschäftigungsumfang am 1. Juli 2023 maßgeblich. Für § 3 ist der Beschäftigungsumfang am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich; beginnt das Arbeitsverhältnis im Zeitraum des § 3 Satz 1 untermonatlich, ist für diesen Monat der Beschäftigungsumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (6) Sofern Arbeitgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nummer 11 c EStG geleistet haben, können diese Zahlungen für die Leistungen nach §§ 2 und 3 angerechnet werden.

#### **§ 5 Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Altenpflege**

<sup>1</sup>Aufgrund der derzeit unklaren Praxis der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung, Inflationsausgleichsprämien wie den Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 bei Pflegeeinrichtungen nicht gemäß § 82 c Absatz 1 SGB XI als Pflegekosten zu erstatten, vereinbaren die Tarifvertragsparteien für die nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Kurzzeitpflege, die als selbständig wirtschaftende Organisationseinheit Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, ergänzend zu §§ 2 und 3 folgende Ausnahme:

Wenn Arbeitgeber durch die Zahlung des Inflationsausgleichs 2023 nach § 2 und die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 und die ausbleibende Erstattung dieser Personalaufwendungen durch die Pflegekassen nach § 82 c Absatz 1 SGB XI in eine finanzielle Notlage im Sinne von § 9 der Vereinbarung über Rahmenbedingungen für den Abschluss von Tarifverträgen vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages vom 7. Juli 2004 geraten sollten, kann zusätzlich zu den in § 12 Absatz 2 der Vereinbarung über Rahmenbedingungen für den Abschluss von Tarifverträgen vom 31. Januar 1984 in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages vom 7. Juli 2004 genannten Maßnahmen vereinbart werden, dass die Zahlung des Inflationsausgleichs 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 ganz oder teilweise entfallen. <sup>2</sup>In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eine andere, dem Arbeitgeber und den Beschäftigten wirtschaftlich zumutbare Regelung zu treffen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, 15. Mai 2023

#### **Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:**

.....  
Christian Reuter  
Vorsitzender der  
Bundestarifgemeinschaft

.....  
Stefan Wittenberger  
Vorstandsmitglied der  
Bundestarifgemeinschaft

#### **Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:**

.....  
Sylvia Bühler  
Bundesvorstand

.....  
Frank Hutmacher  
Verhandlungsführer

.....  
Angelika Spautz  
Verhandlungsführerin

